

Recht stadttlich! DIY

Werden Sie zum Tourguide:
Führen Sie auf den Spuren
des Rechts durch Ihre Stadt!

Mit Anleitung, Tipps und Skript



Rechtliches Wissen und didaktische Tipps: Mit den Materialien der Stiftung Forum Recht können Sie einen Stadtrundgang eigenständig planen und durchführen.

Leiten Sie durch bis zu 10 Stationen, an denen sich Alltag und Recht begegnen: Vom ÖPNV über Barrierearmut bis zum Recht auf Bildung.



1/6

Recht städtlich! DIY

Vor dem Rundgang

STIFTUNG
FORUM
RECHT

Recht städtlich! DIY: Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Tipps für die Durchführung des Stadtrundgangs	5
Überblick über die Stationen und Tourplaner	9
Skript und Bildmaterial	11
→ Tourbeginn: Einleitung	11
→ Station ÖPNV: Fahren ohne Fahrschein	14
→ Station Staatliche Gewalt	18
→ Station Politik und Verwaltung	22
→ Station Recht auf Bildung: Bildungsauftrag des Staates	24
→ Station Verträge im Alltag	26
→ Station Kirche	29
→ Station Strafrecht: Raub und Diebstahl	31
→ Station Recht auf Teilhabe: Rechte für alle Menschen am Beispiel der Barrierearmut	34
→ Station postmortales Persönlichkeitsrecht	38
→ Station Presse-/Meinungsfreiheit	42
→ Tourabschluss	45





1/6

Recht städtlich! DIY

Vor dem Rundgang

STIFTUNG
FORUM
RECHT

Recht städtlich! DIY: Ein Stadtrundgang für überall

Mit „Recht städtlich! DIY“ (DIY = Do It Yourself; so viel wie: „Mach es selbst!“) bringt die Stiftung Forum Recht engagierten Menschen das Recht näher. Recht ist nicht nur etwas für Gerichte und Anwaltskanzleien – es begegnet uns täglich: an der Bushaltestelle, im Drogeriemarkt, auf der Straße. Mit „Recht städtlich! DIY“ können Sie genau dort anknüpfen, einen Stadtrundgang zum Thema Recht eigenständig durchführen und mit Ihrer Gruppe zum Thema ins Gespräch kommen. Das Skript für den Rundgang umfasst eine Einleitung sowie zehn Stationen, die in nahezu jeder Stadt und Gemeinde in Deutschland zu finden sind – kein Vorwissen, kein Aufwand, kein Problem. Der interaktive Rundgang macht Recht anhand von Alltagsbeispielen erlebbar und lädt Menschen jeden Alters dazu ein, die Welt um sich herum mit neuen Augen zu sehen. Das Konzept knüpft an die bewährten Stadtrundgänge der Stiftung Forum Recht in Karlsruhe und Leipzig an – und bringt diese Idee nun zu Ihnen. Suchen Sie sich passende Orte in Ihrer Nachbarschaft sowie ein Publikum – und los geht's!

Zielgruppe: Menschen ohne juristische Vorkenntnisse ab 14 Jahren

→ Der Rundgang eignet sich für die Nutzung an Schulen, Volkshochschulen, in der politischen Bildung, durch Vereine oder andere Engagierte. Er kann von Juristinnen und Juristen sowie von juristischen Laien vorbereitet und an die Gegebenheiten des Ortes und die Bedürfnisse der Zielgruppe (z.B. altersgemäße Sprache) angepasst werden. Denkbar ist auch die Vorbereitung eines Rundgangs durch Jugendliche im Rahmen des Schulunterrichts, ggf. unterstützt durch externe juristische Expertise.



Ziel des Angebots: Der Stadtrundgang nutzt reale Orte als Gesprächsanlässe für Fragestellungen rund um Recht und Rechtsstaat und macht so die Rolle des Rechts im Alltag aller Menschen auf niedrigschwellige Weise sichtbar und erfahrbar. Er vermittelt Recht über Anekdoten und erklärt gängige Fachbegriffe leicht verständlich. Die Erkenntnis ist: Recht ist überall.



Benötigte Materialien: Skript inklusive 5 Bilder zur Illustration (S. 11 bis 45 in diesem PDF), 1 Lippenpflegestift



Dauer: ca. 60 min für Einleitung, 5 Stationen und Abschluss
(ca. 10 Minuten/Station)

5 Tipps für einen gelungenen Stadtrundgang

1. Gut vorbereiten: Drucken Sie das Skript und die benötigten Materialien aus, lesen Sie sich das Skript durch und packen Sie alles ein.
2. Klare Struktur haben: Planen Sie eine passende Route für die Gruppe (z.B. Länge, Barrierearmut).
3. Lebendig erzählen statt aufzählen: Nutzen Sie Möglichkeiten (z.B. Fragen), um die Gruppe einzubeziehen.
4. Tempo an die Gruppe anpassen: Achten Sie auf Gehgeschwindigkeit, ausreichend Platz, Pausen und Verständlichkeit für alle.
5. Schließen Sie den Rundgang ab: Stellen Sie eine Abschlussfrage, holen Sie sich Feedback ein und verabschieden Sie sich.



2/6

Recht städtlich! DIY

Vor dem Rundgang



About us – die Stiftung Forum Recht

Wer ist die Stiftung Forum Recht?

Der Deutsche Bundestag hat die Stiftung Forum Recht im Mai 2019 durch ein Gesetz ins Leben gerufen. Sie hat den Auftrag, aktuelle Fragen von Recht und Rechtsstaat aufzugreifen, darüber zu informieren und mit allen Menschen in Deutschland ins Gespräch zu kommen.

Wir entwickeln Angebote, die neugierig auf die Themen Recht und Rechtsstaat machen, und schaffen Anlässe, bei denen sich Menschen über ihre Alltagserfahrungen mit dem Recht austauschen können. Wir stellen Informationen bereit, fragen nach und stoßen Dialoge an, um Recht und Rechtsstaat erfahrbar und ihre Bedeutung als Grundlage für das Zusammenleben in einer freiheitlichen und lebendigen Demokratie und eine stabile Wirtschaft deutlich zu machen. Viele Aktivitäten der Stiftung sind auf Mitgestaltung ausgelegt. Wir laden alle herzlich ein, sich zu beteiligen.

Die Stiftung hat zwei Standorte in Karlsruhe und Leipzig, an denen künftig ikonische neue Gebäude als Orte des Austauschs, der Information und der Vermittlung entstehen. Aber auch mobil in ganz Deutschland sowie im virtuellen Raum ist die Stiftung Forum Recht vielfältig präsent.

Impressum:

Herausgegeben von der Stiftung Forum Recht
Karlstraße 45 A, 76133 Karlsruhe
www.stiftung-forum-recht.de
Telefon: +49 (0) 721 / 7880 3580
E-Mail: [info\(at\)stiftung-forum-recht.de](mailto:info(at)stiftung-forum-recht.de)

Vertreten durch den Direktor Dr. Cord Brüggmann.
Rechtsform: rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE449608486
Rechtsaufsichtsbehörde: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37, 10117 Berlin

Autorinnen: Ronja Drews, Dorothea Knorre, Katharina Krannich, Sina Ness, Laura Pozzato, Felicia Stahnke
Redaktion: Dorothea Knorre, Thomas Stelzl
Gestaltung: Patrick Jungwirth

Wir danken allen internen und externen Helfer:innen, die uns bei der Erstellung des Stadtrundgangs unterstützt haben!

Hinweis: Zur Unterstützung bei der Formulierung und Strukturierung wurden KI-Tools eingesetzt. Die Auswahl, Prüfung und Ausarbeitung der Inhalte erfolgten eigenständig.

Haftungsausschluss: Die Inhalte dieses Dokuments wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernehmen wir jedoch keine Gewähr.

Datum der Veröffentlichung: 30.07.2026

Lizenzhinweis: Recht städtlich! DIY © 2026 by Stiftung Forum Recht is licensed under CC BY 4.0



www.stiftung-forum-recht.de

Recht städtlich! DIY
Einführung und Tipps



3/6

Recht städtlich! DIY

Vor dem Rundgang

STIFTUNG
FORUM
RECHT

Tipps für die Durchführung des Stadtrundgangs

Dieser Leitfaden begleitet Sie durch alle Phasen des Stadtrundgangs – von der ersten Planung bis zur Nachbereitung. Er richtet sich an alle, die das Skript „Recht städtlich! DIY“ eigenständig mit einer Gruppe durchführen möchten, und gibt praktische Hinweise für eine gelungene Veranstaltung.

Notizen



1. Vorbereitung



Das Skript kennenlernen

Lesen Sie das Skript vollständig und aufmerksam durch, bevor Sie mit der Planung beginnen. Machen Sie sich mit der Einleitung und den zehn Stationen, den jeweiligen Vermittlungszielen und den rechtlichen Themen vertraut. Je sicherer Sie den Inhalt kennen, desto lockerer und lebendiger können Sie durch den Rundgang führen.

- Lesen Sie das Skript kurz vor dem Termin noch einmal vollständig durch.
- Erklärungen zu rechtlichen Begriffen finden Sie in den Fußnoten.
- Markieren Sie Stellen, bei denen Sie sich unsicher fühlen, und recherchieren Sie diese vorab. Bei jeder Station finden Sie weiterführende Literatur, zugänglich über Links und QR-Codes.



Hinweis: Für Einleitung, 5 Stationen und Abschluss benötigen Sie ca. 60 Minuten. Für alle Stationen können 90 Minuten ausreichend sein, je nach Gruppe und Gesprächsbedarf.



Tip: Sie müssen kein vertieftes juristisches Vorwissen haben – das Skript ist nutzerfreundlich formuliert. Neugier und Offenheit reichen völlig aus.



Die Orte erkunden

Der Rundgang ist ortsunabhängig konzipiert, aber er lebt von konkreten Orten. Machen Sie sich vorab mit der Route vertraut und wählen Sie passende Orte in Ihrer Stadt oder Gemeinde, die zu den zehn Stationen des Skripts passen.

- Erkunden Sie die geplante Route im Voraus zu Fuß.
- Achten Sie auf Barrierearmut – ist die Route für alle Teilnehmenden gut begehbar (Treppen, abgesenkte Bordsteine etc.)?
- Prüfen Sie, ob es ausreichend Platz gibt, um mit einer Gruppe anzuhalten und zu sprechen (z. B. an Bushaltestellen, Supermärkten, öffentlichen Plätzen). Achten Sie auf laute Umgebungsgeräusche, beispielsweise in der Nähe von Baustellen.
- Planen Sie eine realistische Gesamtdauer: Als Orientierung gelten etwa 60 bis 90 Minuten für den vollständigen Rundgang.



4/6

Recht städtlich! DIY

Vor dem Rundgang

STIFTUNG
FORUM
RECHT

Tipps für die Durchführung des Stadtrundgangs



Die Gruppe im Blick

Überlegen Sie im Vorfeld, wen Sie zum Rundgang einladen und was diese Gruppe mitbringt. Der Rundgang ist für Menschen jeden Alters konzipiert, aber eine gute Kenntnis der Zielgruppe hilft, Schwerpunkte zu setzen und die Sprache anzupassen.

- Wie groß ist die Gruppe? Empfehlenswert sind 6 bis 20 Personen.
- Gibt es besondere Bedürfnisse (z. B. Sprachbarrieren, eingeschränkte Mobilität)?
- Möchte die Gruppe gesiezt oder geduzt werden? Fragen Sie dies zu Beginn ab. Da sich das Skript ab Seite 11 in diesem PDF an eine angenommene Gruppe von Jugendlichen richtet, wird die 2. Person Plural als Anredeform verwendet.
- Welches Vorwissen bringt die Gruppe mit? Passen Sie die Tiefe der Erklärungen entsprechend an.
- Gibt es eine Begleitperson oder Ko-Moderation, die Sie unterstützen kann?



2. Durchführung



Einstieg und Begrüßung

Ein guter Einstieg legt den Grundstein für den gesamten Rundgang. Nehmen Sie sich Zeit für die Begrüßung und stimmen Sie die Gruppe auf das Thema ein.

- Begrüßen Sie die Gruppe und stellen Sie sich vor.
- Erklären Sie kurz das Konzept: Was ist „Recht städtlich! DIY“? Was erwartet die Gruppe? Sagen Sie gerne auch ein paar Worte zur Stiftung Forum Recht (siehe www.stiftung-forum-recht.de/faq/).
- Schaffen Sie eine offene Atmosphäre: Hinweise wie „Es gibt keine dummen Fragen“ und „Alle Erfahrungen und Meinungen sind willkommen“ helfen.
- Klären Sie organisatorische Basics: Dauer, Pausen, Treffpunkt am Ende.



Tipp: Eine kurze Einstiegsfrage – zum Beispiel „Wann seid ihr heute schon dem Recht begegnet?“ – kann die Gruppe gleich zu Beginn aktivieren und ins Thema führen.



An den Stationen moderieren

Das Herzstück des Rundgangs sind die Gespräche an den einzelnen Stationen. Ihre Aufgabe als Guide ist es, diese Gespräche anzuregen.

- Stellen Sie offene Fragen und lassen Sie Antworten aus der Gruppe kommen.
- Hören Sie aktiv zu und greifen Sie Beiträge der Teilnehmenden auf.
- Halten Sie die Zeit im Blick: Etwa 5 bis 10 Minuten pro Station sind ein guter Richtwert.
- Wenn Diskussionen lebhaft werden: Das ist ein gutes Zeichen! Greifen Sie behutsam ein, wenn der rote Faden verloren geht.
- Nicht alle Fragen müssen beantwortet werden – das Nachdenken und Diskutieren ist das Ziel.



5/6

Recht städtlich! DIY

Vor dem Rundgang

STIFTUNG
FORUM
RECHT

Tipps für die Durchführung des Stadtrundgangs



Tip: Wenn eine Station weniger Resonanz erzeugt als erwartet, kürzen Sie diese ruhig etwas ab und passen sie Ihre Moderation an die Dynamik der Gruppe an.



Umgang mit schwierigen Situationen

In Gesprächen über Recht und Rechtsstaat können auch kontroverse Meinungen oder emotionale Reaktionen auftauchen. Das ist normal und wertvoll – mit einer ruhigen Moderation lassen sich solche Momente produktiv gestalten.

- Bleiben Sie neutral und wertschätzend, auch wenn Meinungen stark auseinandergehen.
- Greifen Sie bei unsachlichen Äußerungen ruhig, aber klar ein.
- Wenn jemand ein persönlich betroffenes Thema anspricht: Hören Sie zu, aber leiten Sie das Gespräch behutsam zurück zur Gruppenebene.
- Wenn Sie eine Frage nicht beantworten können: Ehrlichkeit ist besser als eine falsche Antwort. Verweisen Sie auf weiterführende Quellen.



Tip: Sie können bei Bedarf zu Beginn gemeinsame Gesprächsregeln formulieren, die einen konstruktiven und respektvollen Umgang festlegen. Wie z. B.: Ausprechen lassen, Ich-Botschaften nutzen und Verallgemeinerungen vermeiden.



Tempo und Gruppe im Blick behalten

Nicht jede Gruppe ist gleich. Manche möchten diskutieren, andere lieber zuhören. Lesen Sie die Stimmung der Gruppe und passen Sie Ihren Stil flexibel an.

- Beobachten Sie Signale der Gruppe: Sind die Menschen aufmerksam? Gibt es Erschöpfungsanzeichen?
- Planen Sie bei Bedarf eine kurze Pause ein, besonders bei längeren Gruppen oder warmem Wetter.
- Schließen Sie jede Station mit einem kurzen Satz ab, der zur nächsten überleitet.



3. Abschluss vor Ort

Der Abschluss des Rundgangs ist genauso wichtig wie der Einstieg. Er gibt der Gruppe die Möglichkeit, das Erlebte zu bündeln und mitzunehmen.

- Fassen Sie kurz zusammen, welche Themen und Fragen den Rundgang begleitet haben.
- Stellen Sie eine Abschlussfrage, zum Beispiel: „Welcher Moment oder welche Station ist euch besonders im Gedächtnis geblieben?“
- Bedanken Sie sich bei der Gruppe für ihre Beteiligung und ihr Engagement.
- Geben Sie Hinweise auf weiterführende Materialien oder Angebote der Stiftung Forum Recht (siehe www.stiftung-forum-recht.de).



Tip: Eine kurze „Blitzlichtrunde“ am Ende, die nicht kommentiert werden muss: Jede Person sagt ein Wort oder einen Satz. Das gibt allen eine Stimme und rundet den Rundgang mit einem Feedback stimmungsvoll ab („Was hat euch überrascht?“).



6/6

Recht städtlich! DIY

Vor dem Rundgang

STIFTUNG
FORUM
RECHT

Tipps für die Durchführung des Stadtrundgangs



4. Nachbereitung



Reflexion für sich selbst

Nehmen Sie sich nach dem Rundgang kurz Zeit für eine persönliche Reflexion. Das hilft Ihnen, beim nächsten Mal noch besser zu werden.

- Was ist besonders gut gelaufen? Was würden Sie beim nächsten Mal anders machen?
- Gab es Fragen der Gruppe, auf die Sie keine gute Antwort hatten? Recherchieren Sie diese nach.
- Wie war die Dynamik in der Gruppe? Waren alle einbezogen?
- Feedback der Gruppe einholen
- Rückmeldungen der Teilnehmenden sind wertvoll – für Ihre eigene Entwicklung und für die Weiterentwicklung des Formats.
- Führen Sie – wenn möglich – ein kurzes mündliches Feedback-Gespräch direkt nach dem Rundgang durch.
- Halten Sie Rückmeldungen schriftlich fest, um sie später auswerten zu können.



Erfahrungen weitergeben

Ihre Erfahrungen mit dem Rundgang können anderen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren helfen. Die Stiftung Forum Recht freut sich über Rückmeldungen, Erfahrungsberichte und Anregungen zur Weiterentwicklung des Skripts.

- Teilen Sie Ihre Erfahrungen gerne mit uns unter vermittlung@stiftung-forum-recht.de.
- Empfehlen Sie das Skript im Kollegium und in Ihren Netzwerken weiter.
- Dokumentieren Sie den Rundgang mit Fotos (mit Einverständnis der Teilnehmenden) – das hilft bei der eigenen Öffentlichkeitsarbeit.



Überblick über die Stationen und Tourplaner

Überblick über die Stationen

1. Einleitung zum Stadtrundgang beim Treffpunkt: Stiftung Forum Recht, Gewaltenteilung, Instanzenzug, Gerichtsbarkeit generell
2. Station ÖPNV: Fahren ohne Fahrschein
3. Station Staatliche Gewalt
4. Station Politik und Verwaltung
5. Station Recht auf Bildung: Bildungsauftrag des Staates
6. Station Verträge im Alltag
7. Station Kirche
8. Station Strafrecht: Raub und Diebstahl
9. Station Recht auf Teilhabe: Rechte für alle Menschen am Beispiel der Barrierearmut
10. Station Postmortales Persönlichkeitsrecht
11. Station Presse-/Meinungsfreiheit
12. Abschluss

Station	Adresse	Anmerkungen



Überblick über die Stationen und Tourplaner

Überblick über die Stationen

1. Einleitung zum Stadtrundgang beim Treffpunkt: Stiftung Forum Recht, Gewaltenteilung, Instanzenzug, Gerichtsbarkeit generell
2. Station ÖPNV: Fahren ohne Fahrschein
3. Station Staatliche Gewalt
4. Station Politik und Verwaltung
5. Station Recht auf Bildung: Bildungsauftrag des Staates
6. Station Verträge im Alltag
7. Station Kirche
8. Station Strafrecht: Raub und Diebstahl
9. Station Recht auf Teilhabe: Rechte für alle Menschen am Beispiel der Barrierearmut
10. Station Postmortales Persönlichkeitsrecht
11. Station Presse-/Meinungsfreiheit
12. Abschluss

Routenplanung Skizze

Einleitung

**Vorab:**

- Sich selbst als Guide vorstellen
- Rundgang beruht auf einem Konzept der Stiftung Forum Recht
- Ablauf, Zeit und Route (ggf. auf Toiletten hinweisen, auf Barrierearmut achten)
- Ggf. weiteres Organisatorisches erwähnen
- Fragen an Publikum (Erwartungen, Erfahrung mit Recht, Ortsansässige)

Adresse und Reiseplanung



Willkommen zum Stadtrundgang „Recht städtlich!“ in [Ortsname].

Heute beschäftigen wir uns mit dem Recht – also mit den Regeln, nach denen wir zusammenleben. Recht hilft dabei, Menschen zu schützen, für Fairness zu sorgen und Streit zu lösen. Es betrifft uns alle: in der Schule, am Arbeitsplatz, im Internet, auf der Straße oder zu Hause. Wir schauen uns deshalb in der nächsten Stunde hier vor Ort an, wo uns das Recht überall begegnen kann – ganz alltagsnah.

Vorneweg noch ein paar Fakten zu unserem Ort:

- Gründung
- Größe
- Einwohnerzahl
- bekannt für...
- Bezug zum Recht (z.B. Sitz des Amtsgerichts; bekannt durch Kriminalfall [Ortsname] o.ä.)

Notizen

Einleitung



Bevor wir losgehen, noch ein paar grundsätzliche Worte zur Gewaltenteilung in Deutschland. Gewaltenteilung – was ist das?

In Deutschland ist die Macht im Staat aufgeteilt:

- Die Legislative ist die gesetzgebende Gewalt, die die Gesetze macht. Das sind z.B. der Bundestag oder der Landtag.
- Die Exekutive ist die ausführende Gewalt, die die Gesetze umsetzt, z.B. die Bundesregierung mit dem Bundeskanzler oder auch eine Bürgermeisterin, die Stadtverwaltung oder die Polizei und
- die Judikative ist die rechtssprechende Gewalt, die über Streitfälle entscheidet, z.B. das Amtsgericht oder – als Besonderheit in Deutschland – das Bundesverfassungsgericht.

Die Legislative, also die gesetzgebende Gewalt, kontrolliert die Regierung, indem sie Fragen stellt und Gesetze ändern oder aufheben kann. Die Exekutive, also die ausführende Gewalt, muss sich an die Gesetze halten und dafür sorgen, dass diese umgesetzt werden. Die Judikative, als die rechtssprechende Gewalt, kontrolliert beide. Sie prüft, ob Gesetze und Entscheidungen rechtmäßig sind und entscheidet auch bei Streitigkeiten, z.B. zwischen Personen und Unternehmen. Oder, wenn ein Gesetz gegen das Grundgesetz verstößt, kann es vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden. Durch die Aufgabenverteilung und gegenseitige Kontrolle soll verhindert werden, dass eine staatliche Institution zu viel Macht bekommt.

Wenn es Streit gibt, entscheiden oft Gerichte. Dabei gibt es mehrere Stufen, den sogenannten Instanzenzug. Zuerst entscheidet meist ein unteres Gericht, die sogenannte erste Instanz. Ist jemand mit dem Urteil nicht einverstanden, kann der Fall von einem höheren Gericht – einer weiteren Instanz – überprüft werden. Dort wird geprüft, ob die Entscheidung richtig war.

Vielleicht kennt ihr die Begriffe „Berufung“ und „Revision“, wenn es um den Sprung von einer Instanz zu einer höheren geht. Aber was ist der Unterschied? Eine Berufung hat zur Folge, dass das Berufungsgericht eine neue Beweisaufnahme anordnen und auch neue Zeugen vernehmen kann. Der Fall wird also nochmal neu geprüft, auch die Tatsachen (z.B. ob Frau Meier Herrn Müller tatsächlich eine Ohrfeige gegeben hat). Bei der Revision wird nur geprüft, ob bei der Urteilsfindung der vorherigen Instanz Rechts- oder Verfahrensfehler gemacht wurden (also z.B., was die korrekte Strafe für die Ohrfeige wäre).

Es gibt verschiedene Arten von Gerichten. Von einigen hat man im Laufe seines Lebens schon mal gehört. Amtsgerichte, Strafgerichte, Familiengerichte... Dieses Wirrwarr der vielen Gerichte ist in Deutschland verschiedenen Gerichtsbarkeiten zugeteilt.

Einleitung



Grundsätzlich lassen sich diese Gerichtsbarkeiten unterscheiden:

Wenn sich zwei oder mehrere Privatpersonen streiten, z. B. weil der Mieter dem Vermieter seine Miete nicht zahlt, dann gehen sie zum Zivilgericht. Dafür sind in der Regel die Amts- oder Landgerichte zuständig. In seltenen Fällen auch die Oberlandesgerichte. Bei diesen Gerichten werden auch Straftaten verhandelt. Die Ziviljustiz, Strafjustiz sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit^❶ (z.B. Nachlass- und Grundbuchsachen) gehören unter den Begriff der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die höchste und letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Bundesgerichtshof mit Sitz in Karlsruhe und Leipzig.

Die anderen Gerichte werden unter dem Begriff der besonderen Gerichtsbarkeit zusammengefasst. Das sind die Verwaltungsgerichte, die Finanz- und Arbeitsgerichte und das Sozialgericht. Zu jedem dieser Gerichte gibt es in letzter Instanz ein Bundesgericht^❷. Grundsätzlich ist die Justiz in Deutschland jedoch Ländersache.

Dieser Rundgang beruht auf einem Konzept der Stiftung Forum Recht. Er lädt euch ein, Recht in der Stadt zu entdecken – dort, wo es passiert und wo es uns im Alltag begegnet.

❶ Die Ziviljustiz und die Strafjustiz sind die beiden Hauptzweige der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Während die Ziviljustiz Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern regelt, befasst sich die Strafjustiz mit der Verfolgung von Straftaten durch den Staat. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist ein Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit (meist beim Amtsgericht), der nicht streitige, sondern vorsorgende Rechtspflege betreibt. Sie regelt private Rechtsverhältnisse (z.B. Betreuungen, Nachlass, Grundbuch, Register) durch Beschlüsse statt Urteile.

❷ Bundesgerichtshof (BGH): Karlsruhe mit einer Dienststelle in Leipzig (ordentliche Gerichtsbarkeit), Bundesverwaltungsgericht (BVerwG): Leipzig (Verwaltungsgerichtsbarkeit), Bundesfinanzhof (BFH): München (Finanzgerichtsbarkeit), Bundesarbeitsgericht (BAG): Erfurt (Arbeitsgerichtsbarkeit), Bundessozialgericht (BSG): Kassel (Sozialgerichtsbarkeit)

ÖPNV: Fahren ohne Fahrschein



Geeignete Orte: Bus-/Bahn-/Tramhaltestelle, Bahnschienen, Bahnhof, Ticketautomat



Ziele: Die Gruppe kennt Informationen zu den rechtlichen Konsequenzen von „Fahren ohne Fahrschein“, insbesondere die historischen Wurzeln und aktuelle Diskussion. Die Gruppe ist auf die soziale Dimension aufmerksam gemacht worden und dafür sensibilisiert.



Zusatzmaterial: Bild 1 zeigen (Fahren ohne Fahrschein kostet 60 Euro)

Adresse und Reiseplanung



Hier möchte ich mit euch über das Thema „Fahren ohne Fahrschein“ sprechen. Wir stehen hier an einem Ort des Alltags: Alle Menschen, die ab und zu mal Bus oder Bahn fahren, kennen ihn. Wenn man öffentliche Verkehrsmittel nutzen will, muss man sich ein Ticket kaufen. Und was, wenn man das nicht macht? Fahren ohne Fahrschein ist im deutschen Strafgesetzbuch als „Erschleichen von Leistungen“ geregelt (§ 265a des Strafgesetzbuchs [StGB]).

Wer öffentliche Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein nutzt, verstößt gegen das Gesetz. Wer die Beförderung durch ein Verkehrsmittel „erschleicht“, macht sich strafbar. Entweder man bekommt eine Geldstrafe oder landet sogar für bis zu einem Jahr im Gefängnis. Wichtig: Das ist etwas anderes als das erhöhte Beförderungsentgelt (z. B. 60 €), das die Bahn oder das Busunternehmen verlangt. Das ist zivilrechtlich begründet (Beförderungsvertrag zwischen mir und dem Verkehrsunternehmen). Die strafrechtliche Sanktion gilt unabhängig davon.

Diese Strafnorm hat eine NS-Vergangenheit. Sie geht zurück auf eine Gesetzesanpassung der Nationalsozialisten aus dem Jahr 1935. Wegen der – Zitat – „besonderen Verwerflichkeit“ solcher Straftaten waren im Nationalsozialismus sogar Todesstrafen nicht ausgeschlossen.

In diesem Paragraphen zeigt sich vor allem eine soziale Schieflage: Fahren ohne Ticket ist eine geringfügige Straftat und wird daher in der Regel nur mit Geldstrafe bestraft. Aber: Wer „nur“ zu einer Geldstrafe verurteilt wird, kann diese nicht immer auch bezahlen. Das Strafrecht sieht in solchen Fällen eine Ersatzfreiheitsstrafe vor (in § 43 StGB). Die eigentlich zu einer Geldstrafe Verurteilten können dabei bis zu einem halben Jahr im Gefängnis sitzen.

In der Realität kommen Menschen wegen Fahrens ohne Tickets eher für ein paar Tage oder wenige Wochen ins Gefängnis. Das ist nicht gut, weil so kurze Gefängnisstrafen Menschen in der Regel mehr schaden, als dass irgendein Strafzweck wie Resozialisierung erfüllt wird.

Notizen

ÖPNV: Fahren ohne Fahrschein



Bis 2023 entsprach ein Tag in Haft einem Tagessatz^❶. Die Ampelkoalition reformierte die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im Jahr 2023, indem sie den Umrechnungsmaßstab von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe änderte. Für alle Verfahren, die seit dem 01.02.2024 rechtskräftig sind, gilt eine neue Umrechnung: Jetzt werden durch einen Hafttag zwei Tagessätze der Geldstrafe getilgt. Die Dauer wird somit halbiert^❷.

Die Politik muss sich immer wieder fragen, ob unsere Straftatbestände noch ausnahmslos in unsere Zeit passen. In der Rechtswissenschaft und Rechtspolitik wird diskutiert, ob Alternativen sinnvoller wären: Sozialtickets, tarifliche Lösungen, ein kostenfreier ÖPNV – oder die Umstellung von der Straftat zur Ordnungswidrigkeit, wie das zum Beispiel beim Falschparken der Fall ist.

Was glaubt ihr, was kostet ein Hafttag den deutschen Staat pro Häftling?

Antwort: Ein Hafttag kostet den Staat Stand April 2022 zwischen 126,02 EUR und 218,94 EUR, im Durchschnitt 157,72 EUR. Es kommt immer darauf an, in welchem Bundesland das Gefängnis ist (Gefängnisse sind Ländersache).

Bögelein, N. und Wilde, F. (2023): Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands? Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ), 20. September 2023. Verfügbar unter: <https://kripoz.de/2023/09/20/der-rechtsstaat-und-das-fahren-ohne-fahrschein-%C2%A7-265a-stgb-was-kostet-die-verfolgung-eines-umstrittenen-straftatbestands/> [Zugriff am 29. April 2026].



❶ Ein Tagessatz ist die kleinste Einheit einer Geldstrafe in Deutschland. Das Gericht legt zuerst fest, wie viele Tagessätze jemand zahlen muss (das richtet sich nach der Schwere der Tat). Dann berechnet es die Höhe eines einzelnen Tagessatzes – dieser entspricht ungefähr dem, was die Person an einem Tag netto verdient (also ca. 1/30 des Monatseinkommens). Beispiel: 30 Tagessätze à 50 € = 1.500 € Geldstrafe. Wer kein Einkommen hat, zahlt den gesetzlichen Mindestsatz von 1 € pro Tag – kann aber trotzdem ins Gefängnis kommen, wenn selbst das nicht bezahlt wird.

❷ Ein paar Zahlen:

- 2020 saßen 6.746 Betroffene wegen § 265a StGB im Gefängnis: 1006 Freiheitsstrafen und 5.740 wegen Ersatzfreiheitsstrafen (Bögelein, N. und Wilde, F. (2023): Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands? Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ), 20. September 2023. Verfügbar unter: <https://kripoz.de/2023/09/20/der-rechtsstaat-und-das-fahren-ohne-fahrschein-%C2%A7-265a-stgb-was-kostet-die-verfolgung-eines-umstrittenen-straftatbestands/> [Zugriff am 29. April 2026].)
- Die Betroffenen sind überwiegend arbeitslos (87 %), ohne festen Wohnsitz (15 %) oder suizidgefährdet (15 %). (Jedicke, P. und Pastoors, T. (2026): Ersatzfreiheitsstrafen – Sollten Schwarzfahrer ins Gefängnis? Deutschlandfunk, 07. April 2026. Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/schwarzfahren-straftat-gefaengnis-100.html> [Zugriff am 29. April 2026].)
- Polizeiliche Kriminalstatistik (2024): Insgesamt 144.348 Fälle der Erschleichung von Leistungen (Paragraf 265a Strafgesetzbuch) mit einer Schadenssumme von rund 3,7 Millionen Euro. Den Angaben zufolge entfallen 97,4 Prozent der Fälle auf die Beförderungsererschleichung. (Deutscher Bundestag (2026): Erkenntnisse zum Fahren ohne Fahrschein. Kurzmeldungen (hib), 23. März 2026. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1157236> [Zugriff am 29. April 2026].)
- 69 % der Bevölkerung sprechen sich für eine Entkriminalisierung von Fahren ohne Fahrschein aus. (Semsrott, A. (2023): Mehr als zwei Drittel der Deutschen für Entkriminalisierung von Fahren ohne Fahrschein. FragDenStaat, 12. April 2023. Verfügbar unter: <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2023/04/mehr-als-zwei-drittel-der-deutschen-fur-entkriminalisierung-von-fahren-ohne-fahrschein/> [Zugriff am 20. Mai 2026].)



ÖPNV: Fahren ohne Fahrschein



Informationen zur Station

Bögelein, N. und Wilde, F. (2023): Der Rechtsstaat und das Fahren ohne Fahrschein (§ 265a StGB) – Was kostet die Verfolgung eines umstrittenen Straftatbestands? Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ), 20. September 2023.

Verfügbar unter: <https://kripoz.de/2023/09/20/der-rechtsstaat-und-das-fahren-ohne-fahrschein-%C2%A7-265a-stgb-was-kostet-die-verfolgung-eines-umstrittenen-straftatbestands/> [Zugriff am 29. April 2026].



Schramm, J. (2024): § 265a StGB – Fahren ohne Fahrschein als nationalsozialistisches Unrecht? Unrecht mit Recht, April 2024.

Verfügbar unter: <https://www.readerunrechtmitlecht.de/reader/fahren-ohne-fahrschein-als-nationalsozialistisches-unrecht> [Zugriff am 29. April 2026].



Jedicke, P. und Pastoors, T. (2026): Ersatzfreiheitsstrafen – Sollten Schwarzfahrer ins Gefängnis? Deutschlandfunk, 07. April 2026.

Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/schwarzfahren-straftat-gefangnis-100.html> [Zugriff am 29. April 2026].



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2022): Neuerungen bei Ersatzfreiheitsstrafe, im Maßregelrecht, bei der Strafzumessung und bei ambulanten Maßnahmen beschlossen. Pressemitteilung Nr. 67/2022, 21. Dezember 2022.

Verfügbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1221_Gesetz_Uebersarbeitung_Sanktionenrecht.html [Zugriff am 29. April 2026].



ÖPNV: Fahren ohne Fahrschein



Bild 1: Fahren ohne Fahrschein kostet 60 Euro
Stiftung Forum Recht

Staatliche Gewalt



Geeignete Orte: Polizeigebäude, -auto

Adresse und Reiseplanung



Ziele: Die Gruppe soll wissen, dass das Gewaltmonopol beim Staat liegt. Dafür muss sich der Staat aber auch an klare Regeln halten. Das ist ein Kernversprechen des Rechtsstaats. Die Polizei sorgt für Ordnung, die Gerichte für die Strafe (siehe Gewaltenteilung). Außerdem muss sich auch die Polizei an die Gesetze halten.



Zusatzmaterial: Bild 2 zeigen (Ansicht des Nationaldenkmals für die Befreiungskriege).



An dieser Station möchten wir über die Polizei und ihre Befugnisse sprechen. Diese lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Einmal Befugnisse für die Strafverfolgung – also für den Fall, dass eine Straftat schon begangen wurde (geregelt in der Strafprozessordnung) und Befugnisse zur Gefahrenabwehr, also um Straftaten vorzubeugen (geregelt in den Polizeigesetzen der Länder). Da die Polizei der öffentlichen Verwaltung angehört, gilt dafür: Kein Handeln ohne Gesetz. Gibt es keine im Gesetz festgelegte Befugnis, dürfen Polizeibeamte daher auch nichts tun.

Das war nicht immer so: Im 19. Jahrhundert hatte zum Beispiel die Polizei in Preußen viel umfassendere Befugnisse und war insgesamt für die sogenannte „Wohlfahrtspflege“ zuständig. Das umfasste auch die Einhaltung von Vorgaben über Zölle, Maße und Gewichte, Handwerk und die Sittlichkeit. Mit anderen Worten: Die Polizei sorgte sogar dafür, dass der Bäcker nicht zu kleine Brötchen buk und konnte mit dem Ziel des öffentlichen Wohls letztlich handeln, wie sie wollte. Ein bestimmtes Gesetz als Grundlage dafür war damals nicht nötig. Das änderte sich erst mit dem wegweisenden „Kreuzberg-Urteil“ von 1882: Die Berliner Polizei wollte damals einem Hauseigentümer den Bau eines Hauses verbieten. Das Haus hätte nämlich den Blick vom Präsidium auf das Nationaldenkmal für die Befreiungskriege auf dem Kreuzberg versperrt. Das Gericht entschied: Die Polizei durfte das nicht verbieten, weil sie eben nicht für ästhetische Aufgaben zuständig ist. Dieses Urteil markiert einen Meilenstein in der Entwicklung des deutschen Rechtsstaats.

Dass die Polizei sich nun an die Gesetze halten muss, bedeutet vor allem auch die Bindung an die Grundrechte im Grundgesetz. Das zeigt sich besonders daran, dass die Polizei bei Maßnahmen, die in die Grundrechte eingreifen, nicht allein entscheiden darf. Stattdessen muss häufig ein Richter oder eine Richterin ebenfalls zustimmen.

Das Handeln der Polizei wird noch weiter dadurch eingeschränkt, dass es verhältnismäßig sein muss. Verhältnismäßig ist die Handlung, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt, wenn sie zum Erreichen des Zwecks geeignet ist, das mildeste Mittel darstellt und angemessen ist. Auch das macht den deutschen Rechtsstaat aus ①.

Notizen

Bei welchen Maßnahmen der Polizei muss wohl das Gericht zustimmen?

z.B. beim Durchsuchen von Wohnungen (weil die Wohnung in Art. 13 des Grundgesetzes besonders geschützt ist); bei Freiheitsentzug (die persönliche Freiheit ist in Art. 2 des Grundgesetzes geschützt); bei der Überwachung der Telekommunikation und bei körperlichen Untersuchungen, z.B. einer Blutabnahme. Von der Zustimmungspflicht des Gerichts gibt es aber auch Ausnahmen: Zum Beispiel in einigen Fällen, wenn die Polizei besonders schnell handeln muss, um Beweise zu sichern und eine Zustimmung des Gerichts zu lange dauern würde.

Unverhältnismäßig hat die Polizei beispielsweise in einem Fall gehandelt, der 2025 vor dem Verwaltungsgericht Berlin verhandelt wurde^②. Der Klimaaktivist Lars Ritter hatte sich im April 2023 mit ca. 40 weiteren Aktivisten und Aktivistinnen der „Letzten Generation“ auf die Fahrbahn gesetzt. Er hatte sich – anders als andere – nicht zusätzlich auf der Fahrbahn festgeklebt. Er war fast zwei Meter groß, aber schlank, und wurde von drei Polizisten von der Fahrbahn getragen. Beim Wegtragen haben die Beamten Ritter absichtlich Schmerzen zugefügt durch einen „Schmerzgriff“. Dabei wurden bestimmte Schmerzpunkte an Hals und Kiefer des Aktivisten gedrückt und Arme und Beine schmerzhaft verdreht. Grund dafür war, dass das Entfernen von der Fahrbahn dadurch leichter ist und nicht so viele Polizisten gebraucht werden.

Das Gericht entschied: Das war nicht erforderlich und deshalb unverhältnismäßig. Es waren nämlich ausreichend Beamte vor Ort, um Ritter ohne Schmerzgriff wegzutragen. Außerdem hatte Ritter sich nicht gewehrt. Wichtig ist: Grundsätzlich müssen immer die genauen Umstände im konkreten Einzelfall betrachtet werden.

① Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist einer der wichtigsten Grundsätze im öffentlichen Recht. Er begrenzt staatliches Handeln und hält z.B. die Polizei dazu an, bei ihren Handlungen gemäßigt vorzugehen. Konkret verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass staatliche Akteure nur handeln, wenn sie mit ihrem Handeln ein verfassungsrechtlich anerkanntes Ziel verfolgen (z.B. den Tierschutz, den Art. 20a GG ausdrücklich nennt). Um dieses Ziel zu erreichen, darf sie nur auf geeignete Mittel zurückgreifen, also Mittel, die nicht von vorneherein unwirksam sind, um das Ziel zu erreichen (das Mittel muss also den Tierschutz jedenfalls fördern). Dieses Mittel muss auch erforderlich sein. Das bedeutet, dass die Polizei unter den gleich geeigneten Mitteln das mildeste, also das mit dem geringsten Eingriff, wählen muss (die Haltung von bestimmten Reptilien kann zur Erreichung des Tierschutzes notwendig sein, wenn andere Maßnahmen – wie bspw. ein „Führerschein“ für die Tierhalter nicht ausreichen, um den Tierschutz sicherzustellen). Schließlich darf der Eingriff im Verhältnis zu dem Ziel nicht insgesamt unangemessen sein. Das meint, dass die ausgewählten Mittel mit Blick auf das angestrebte Ziel nicht zu heftig sein dürfen (in unserem Beispiel ist der Tierschutz gegen das Eigentumsrecht abzuwägen).

② Kolter, M. (2025): VG Berlin zu Schmerzgriff gegen Letzte-Generation-Aktivist – Schmerzgrenze im Einzelfall überschritten. Legal Tribune Online, 20. März 2025. Verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vg-berlin-1k28123-schmerzgriff-letzte-generation-klimakleber-polizei-rechtswidrig> [Zugriff am 18. Mai 2026].



Staatliche Gewalt



Informationen zur Station

Wikipedia (2026): Kreuzbergerkenntnis. Wikipedia, 05. Februar 2026.

Verfügbar unter: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Kreuzbergerkenntnis&oldid=263994862> [Zugriff am 20. Mai 2026].



Groß, H. (2025): Polizeien in Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung, 24. Oktober 2025.

Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/571847/polizeien-in-deutschland/> [Zugriff am 18. Mai 2026].



Staatliche Gewalt



Bild 2: Nationaldenkmal der Befreiungskriege

Jörg Zägel - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0,

<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=19456738>



Politik und Verwaltung



Geeignete Orte: Rathaus, Landratsamt

Adresse und Reiseplanung



Ziele: Die Gruppe soll wissen, dass eine Stadt oder Gemeinde verschiedene Aufgaben hat: freiwillige, Pflicht- und Weisungsaufgaben. So gibt es das Grundgesetz mit dem Recht auf Selbstverwaltung vor (Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes).



Willkommen am Rathaus von [Ortsname] – einem Symbol der kommunalen Selbstverwaltung.

Hier wird täglich das Leben der Einwohnerinnen und Einwohner organisiert. Verschiedene Ämter arbeiten eng zusammen, um den Menschen in allen Lebensbereichen zur Seite zu stehen. Das Standesamt registriert Geburten und Eheschließungen und das Stadtplanungsamt gestaltet die Zukunft der Stadt. Diese vielfältigen Aufgaben zeigen, wie das kommunale Recht unmittelbar in den Alltag eingreift.

Die dezentrale Organisation^① in Deutschland hat historische Gründe. Sie soll die Demokratie schützen, Machtmissbrauch verhindern, die Berücksichtigung der Interessen der Leute vor Ort sicherstellen und politische Entscheidungen näher an die Menschen bringen.

Auf Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes besitzt eine Gemeinde das Recht auf Selbstverwaltung – sie entscheidet eigenständig über ihre Aufgaben, so dass der Bund und das Land nur begrenzte Einflussmöglichkeiten haben. Von diesen Aufgaben gibt es drei Arten:

- **Freiwillige Aufgaben** wie Sporteinrichtungen, ÖPNV und Altenheime: freiwillige Aufgaben ergeben sich aus der grundsätzlichen Allzuständigkeit^② der Gemeinden. Bei freiwilligen Aufgaben gibt es keine gesetzliche Pflicht der Gemeinde, diese Aufgaben nach gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Gemeinde/Stadt entscheidet ganz nach freiem Ermessen, ob und wie sie diese Aufgaben erfüllen möchte.
- **Pflichtaufgaben** wie die Wasserversorgung, Schulen oder Stadtreinigung: die Stadt hat keine Entscheidungsfreiheit darüber, ob sie diese Aufgaben erfüllen will oder nicht. Sie hat nur noch Entscheidungsfreiheit über das „Wie“ der Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- **Weisungsaufgaben** wie etwa im Bereich des Meldewesens, der Polizeibehörde oder des Denkmalschutzes: der Staat gibt nicht nur vor, dass diese Dinge gemacht werden müssen, sondern auch wie.

Notizen

Recht auf Bildung: Bildungsauftrag des Staates



Geeignete Orte: Schule, Bibliothek, Bücherei, Buchladen

Adresse und Reiseplanung



Ziele: Die Gruppe soll wissen, dass jedes Bundesland ein eigenes Schulrecht, eigene Lehrpläne und Schulformen hat; der Bund hat nur begrenzte Kompetenzen.



Hier stehen wir nun vor der [Name]-Schule, was uns zum Anlass dienen soll, über die Schulpflicht und das Bildungsrecht in Deutschland zu sprechen.

Notizen

Bildung ist ein wesentliches Grund- und Menschenrecht. Es wurde bereits 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte^① verankert, wurde aber auch jüngst durch das Bundesverfassungsgericht als Grundrecht („Recht auf schulische Bildung“) anerkannt^②. Schon länger ist es in verschiedenen Landesverfassungen als Grundrecht festgeschrieben. Bildung soll dafür sorgen, dass Menschen selbstbestimmt am Leben teilnehmen können und ihre Freiheiten wie z.B. die Meinungs- und Informationsfreiheit uneingeschränkt und eigenständig nutzen.

Das deutsche Bildungsrecht schafft den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen das gesamte Schulwesen organisiert und weiterentwickelt wird. Im Mittelpunkt steht dabei die Verfassung, insbesondere Artikel 7 des Grundgesetzes (GG), der das Schulwesen unter die Aufsicht des Staates stellt und damit den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag begründet. Darunter fällt beispielsweise auch die Schulpflicht, die für jedes Kind ab dem 6. Lebensjahr gilt.

Die föderale Struktur Deutschlands (die Aufteilung in Bundesländer) prägt das Bildungsrecht zusätzlich. Laut Grundgesetz haben die Bundesländer das Recht, über den Bereich Schule selbstständig zu bestimmen. Das nennt man Kulturhoheit der Länder. Diese führt dazu, dass jedes Bundesland sein eigenes Schulrecht, eigene Lehrpläne und eigene Schulformen festlegt.

Neben dem Staat haben, nach Artikel 6 GG, Eltern das gleichwertige Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Aus dieser Gleichrangigkeit entsteht ein Spannungsfeld, das das Bildungsrecht immer wieder neu austarieren muss. Eltern dürfen über die Erziehung ihrer Kinder entscheiden. Der Staat behält die Hoheit über Unterrichtsinhalte, Schulorganisation und die Durchsetzung der

^① Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 (verkündet durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen) ist eine Resolution und kein die Staaten bindender völkerrechtlicher Vertrag. Die in der AEMR abgegebenen Erklärungen sind deswegen nicht einklagbar. Dennoch hat sie eine hohe politische Relevanz. Einige Bestimmungen sind aber mittlerweile auch in die nationalen Verfassungen der beteiligten Staaten aufgenommen oder gelten dort über völkerrechtliche Verträge oder als Völkergewohnheitsrecht.

^② Das „Recht auf schulische Bildung“ (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 GG) als Grundrecht unserer Verfassung wurde vom Bundesverfassungsgericht in Zeiten der Corona-Pandemie in Zusammenhang mit der sog. „Bundesnotbremse“ entwickelt (vgl. BVerfG, Beschl. V. 19.11.2021, Az. 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21). Es gewährleistet einen Anspruch auf gleichen Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten, einen Anspruch auf Bereitstellung eines Mindeststandards an Bildungsangeboten und ein Abwehrrecht gegen staatliche Maßnahmen, die bestehende schulische Bildungsangebote einschränken oder unmöglich machen.

Recht auf Bildung: Bildungsauftrag des Staates



Schulpflicht. Deshalb ist privater Unterricht durch die Eltern als Ersatz für den Besuch einer Schule in Deutschland verfassungsrechtlich ausgeschlossen, anders als in anderen Ländern. Befreiungen von einzelnen Unterrichtsinhalten sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich^③.

Insgesamt zeigt das Bildungsrecht, wie eng rechtliche Vorgaben und gesellschaftliche Entwicklungen miteinander verwoben sind. Es sorgt einerseits für Rechtssicherheit, indem es Zuständigkeiten, Pflichten und Grenzen klar definiert. Andererseits kann es als Motor für Reformen vor Ort wirken, weil politische Veränderungen im Bildungssystem immer rechtlich umgesetzt werden müssen. So entsteht ein dynamisches Gefüge, das die Balance zwischen staatlicher Verantwortung, elterlichen Rechten und den Grundrechten der Kinder immer wieder neu gestaltet.



Informationen zur Station

Wrase, M. (2013): Bildungsrecht – Wie die Verfassung unser Schulwesen mitgestaltet. Bundeszentrale für politische Bildung, 5. Dezember 2013.

Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/174625/bildungsrecht-wie-die-verfassung-unser-schulwesen-mit-gestaltet/> [Zugriff am 18. Mai 2026].



Vereinte Nationen (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (deutsche Übersetzung).

Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/en/human-rights/universal-declaration/translations/german-deutsch?LangID=ger> [Zugriff am 22. Januar 2026].



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> [Zugriff am 22. Januar 2026].



Himmelrath, A. (2012): Das Kooperationsverbot. Deutschlandfunk, 29. Mai 2012.

Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/das-kooperationsverbot-100.html> [Zugriff am 18. Mai 2026].



^③ Privatschulen sind in Deutschland erlaubt. Sie müssen die staatlichen Lehrpläne einhalten oder gleichwertige Bildungsziele bieten und sind Teil des staatlichen Bildungssystems, auch wenn sie in privater Trägerschaft sind. Sie unterstehen der Schulaufsicht. Homeschooling ist in Deutschland verboten. Es gilt die Pflicht zum Besuch einer Schule (Schulpflicht), nicht nur eine reine Bildungspflicht. Der Staat möchte sicherstellen, dass Kinder soziale Kompetenzen durch Interaktion mit Gleichaltrigen unterschiedlicher Herkunft erlernen.

**Geeignete Orte:** Wohnhaus

Adresse und Reiseplanung



Ziele: Die Gruppe soll wissen, dass in Deutschland die Vertragsfreiheit gilt, Verträge nicht sittenwidrig sein dürfen und Mietverträge unter dem sozialen Schutgedanken stehen.



Wir wollen jetzt über Verträge sprechen, die oft unseren Alltag bestimmen. Wir stehen hier vor einem Wohnhaus, da in diesem vermutlich viele Menschen wohnen, die einen Mietvertrag abgeschlossen haben. Das betrifft sogar sehr viele Menschen in Deutschland, denn hierzulande wohnen rund 53% der Menschen zur Miete ¹.

Aber mal abgesehen vom Mietvertrag – rein rechtlich gesehen haben vermutlich alle hier heute schon mehr Verträge abgeschlossen, als ihnen bewusst ist – viele davon völlig formlos, nur durch schlüssiges Verhalten. Ein Vertrag entsteht, wenn sich mindestens zwei Personen über etwas einigen – juristisch gesprochen durch „Angebot“ und „Annahme“. Das kann schriftlich passieren, wie beim Mietvertrag, muss es aber nicht. Ein Nicken oder das Einsteigen in die Straßenbahn reicht oft schon aus ².

In Deutschland gilt die Vertragsfreiheit – theoretisch kann man auch einen Vertrag über das Tauschen eines Apfels gegen ein Gedicht schließen. Die Vertragsfreiheit hat aber auch Grenzen. Beispielsweise schreibt § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor, dass ein Vertrag nicht sittenwidrig sein darf. Ist er es doch, ist der Vertrag nichtig, also nicht wirksam und kann auch nicht vor Gericht durchgesetzt werden. Es ist, als wäre der Vertrag nie geschlossen worden.

Was heißt jetzt aber „sittenwidrig“? Zwar hat jeder vielleicht ein paar Ideen. Aber wirklich klar sagen, was man nun in einem Vertrag vereinbaren kann und was nicht, weil es gegen die guten Sitten verstößt, ist sehr schwer.

Notizen

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1531153/umfrage/mieteranteil-nach-laendern-in-europa/>

² Genenger, A. (2009): Eis statt Ticket. Verfügbar unter: https://sozialrecht.jura.uni-koeln.de/fileadmin/migrated/content_uploads/EisstattTicket.pdf [Zugriff am 20. Mai 2026]



Verträge im Alltag



Die Gerichte haben daher über die Jahre für viele Einzelfälle entschieden, was nun sittenwidrig ist und in Verträgen nicht vereinbart werden kann. Häufig knüpft die Sittenwidrigkeit^③ an Verhaltensweisen an, die ohnehin in anderen Gesetzen als rechtswidrig oder sogar strafbar erklärt worden sind, aber eben nicht immer.

Hier ein paar Beispiele:

- Ein Vertrag mit einem Bauunternehmer, der die gesetzlich vorgesehene Genehmigung einer Naturschutzbehörde absichtlich nicht einholen will. Sogar die Verfassung schützt die Natur besonders, deshalb verstößt so ein Vertrag gegen die guten Sitten.
- Der Leihmuttervertrag ist sittenwidrig, weil Leihmutterschaft in Deutschland verboten ist. Daher kann man auch keinen Vertrag mit rechtlichen Wirkungen darüber abschließen.
- In einem Vertrag kann nicht vereinbart werden, dass eine Scheidung ausgeschlossen ist – auch das wäre sittenwidrig.

Einer der Verträge, die den Alltag vieler sehr stark bestimmen, ist der Mietvertrag. Er ist stark reglementiert, denn die Reglementierung im Mietrecht soll die Mieterinnen und Mieter schützen.

Darf man Tierhaltung in der Wohnung im Mietvertrag pauschal ausnehmen?

Hier gilt: Nein. Die Haltung von Kleintieren, beispielsweise Hamster und Kaninchen, ist immer erlaubt und die Haltung von Hunden und Katzen darf zumindest nicht pauschal ausgeschlossen werden – es ist dann entscheidend, ob die Regelung Raum für Einzelfallentscheidungen lässt.

Darf die Untervermietung verboten werden?

Nein. Der Mieter hat nach § 553 BGB ausdrücklich einen Anspruch auf die Zustimmung des Vermieters, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung hat, die Wohnung nicht überbelegt wird, die Person des Untermieters zumutbar ist und die Untervermietung als solche auch für den Vermieter zumutbar ist. Von dieser Regelung kann nicht vertraglich zulasten des Mieters abgewichen werden.

^③ Sittenwidrigkeit = unbestimmter Rechtsbegriff. Ein unbestimmter Rechtsbegriff ist ein im Gesetz verwendeter Begriff, der nicht abschließend definiert ist und daher Auslegung bedarf. Er räumt der Verwaltung oder den Gerichten im Einzelfall einen Wertungs- oder Beurteilungsspielraum ein, um den Begriff zu konkretisieren. Sittenwidrigkeit bedeutet, dass ein Verhalten oder ein Vertrag gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Einfach erklärt: Wenn ein Geschäft grob unfair, unmoralisch oder unanständig ist, ist es sittenwidrig. Es verletzt die Grundwerte der Gesellschaft. Der Begriff wird in unterschiedlichen Ländern und zu unterschiedlichen Zeiten deshalb auch unterschiedlich mit Inhalt gefüllt.

Verträge im Alltag



Informationen zur Station

Haufe Online Redaktion (2017): Leihmutter in den USA beauftragt – sittenwidrige Umgehung deutschen Rechts. Haufe, 21. April 2017.

Verfügbar unter: https://www.haufe.de/recht/familien-erbrecht/leihmutterschaft-als-sittenwidrige-umgehung-deutschen-rechts_220_409724.html

[Zugriff am 22. Mai 2026].



Wikipedia (2025): Sittenwidrigkeit. Wikipedia, 22. Dezember 2025.

Verfügbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Sittenwidrigkeit_%28Deutschland%29 [Zugriff am 22. Mai 2026].



Haufe Online Redaktion (2025): Haustiere in der Mietwohnung: Rechte und Pflichten. Haufe, 22. August 2025.

Verfügbar unter: https://www.haufe.de/immobilien/wirtschaft-politik/haustiere-in-der-mietwohnung-rechte-und-pflichten_84342_658938.html

[Zugriff am 20. Mai 2026].



Kirche



Geeignete Orte: Kirche

Adresse und Reiseplanung



Ziele: Die Gruppe soll wissen, dass die Kirchen in Deutschland ein eigenes Kirchenrecht haben. Es gibt hier ein Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit und Antidiskriminierung.



Wir stehen vor der [Name]-Kirche.

Notizen

Was glaubt ihr, was hat Kirche mit Recht zu tun?

Ein besonderes Merkmal der Kirchen in Deutschland liegt in ihrem Selbstbestimmungsrecht. Es bedeutet, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften in Deutschland das Recht haben, ihre inneren Angelegenheiten eigenständig und ohne staatliche Einflussnahme zu regeln. Dazu gehört, dass sie selbst festlegen, wer Mitglied ist oder wird, wie ihr inneres Kirchenrecht aussieht und wie sie organisiert sind. Sie können ihr Personal nach eigenen Maßstäben auswählen, also frei entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von ihren Angestellten eine Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft verlangen. Das gilt schon seit der Zeit der Weimarer Republik.

Dies führt uns zu einem interessanten rechtlichen Spannungsfeld, nämlich Kirchen als Arbeitgeber. Wie wir schon gelernt haben, haben Kirchen – anders als staatliche oder private Unternehmen – ein aus dem Grundgesetz fließendes übergeordnetes Recht bei der Einstellung von Personal. Ein aktueller Fall hierzu ist der sogenannte Fall Egenberger. Der Fall Egenberger illustriert die Spannungen, die hier manchmal entstehen.

2012 reichte eine konfessionslose Sozialpädagogin ihre Bewerbung bei der Diakonie ein, wurde jedoch – trotz ihrer fachlichen Eignung – abgelehnt: Ihre nicht vorhandene Religionszugehörigkeit entsprach nicht den traditionellen Anforderungen. Dagegen klagte sie. Nach jahrelangen Rechtsstreitigkeiten in Deutschland landete der Fall vor dem Europäischen Gerichtshof. Dieser entschied, dass eine religiöse Zugehörigkeit nur dann verlangt werden darf, wenn sie für eine konkrete, verkündungsnahe Tätigkeit wesentlich ist. Darum sprach das Bundesarbeitsgericht der Klägerin eine Entschädigung zu. Dagegen wandte sich die Diakonie nun an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Dieses sollte klären, welches Grundrecht schwerer wiegt: das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, auf das sich die Diakonie beruft, oder das allgemeine Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 3 Absatz 3 GG, auf das sich die Sozialpädagogin beruft. Dieses sagt nämlich, dass niemand wegen seiner religiösen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde der Diakonie Recht gegeben mit der Begründung, das Bundesarbeitsgericht habe in seiner Entscheidung den hohen Wert des religiösen Selbstbestimmungsrechts nicht



ausreichend berücksichtigt. Es habe vielmehr sein eigenes Verständnis einer glaubwürdigen Vertretung des kirchlichen Ethos nach außen an die Stelle des Verständnisses der Diakonie gestellt. Daher habe es sich nicht auseichend mit dem Verständnis der Diakonie auseinandergesetzt.

Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht vorgeschrieben, dass kirchliche Arbeitgeber künftig eine nachvollziehbare Erklärung und Begründung darlegen müssen, wenn sie sich auf Kirchenprivilegien berufen und Beschäftigte wegen der Nichtbefolgung rein religiöser Vorgaben benachteiligen. Im Fall Egenberger muss die Diakonie nun vor dem Bundesarbeitsgericht begründen, warum für die ausgeschriebene Stelle die Mitgliedschaft in der Kirche notwendig war. Seit dem 21. Mai 2026 und nach 14 Jahren ist der Fall entschieden: Die Kirche hat Frau Egenberger nicht diskriminiert. Die Kirche hat nach Ansicht des Bundesarbeitsgericht die Notwendigkeit der Kirchenzugehörigkeit als berufliche Anforderung überprüfbar begründen können.



Informationen zur Station

Brune, U. und Schmitz-Scholemann, C. (2025): BVerfG 2 BvR 934/19 – Egenberger: Einordnung des Selbstbestimmungsrechts von Kirche und Arbeitnehmern. Legal Tribune Online, 05. November 2025.

Verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-2bvr93419-egenberger-einordnung-selbstbestimmungsrecht-kirche-arbeitnehmer>
[Zugriff am 20. Mai 2026].



Bundesverfassungsgericht (2025): Beschluss des Zweiten Senats vom 29. September 2025 – 2 BvR 934/19 –, Rn. 1-287.

Verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/09/rs20250929_2bvr093419.html
[Zugriff am 20. Mai 2026].



Podolski, T. (2026): BAG urteilt im Fall Egenberger – Die Kirche hat nicht diskriminiert. Legal Tribune Online, 21. Mai 2026.

Verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bag-8azr19425f-egenberger-diskriminierung-kirche-bewerbungen>
[Zugriff am 22. Mai 2026].



Strafrecht: Raub und Diebstahl



Geeignete Orte: Supermarkt, Drogerie, Apotheke, Reformhaus, Tankstelle



Wenn Sie die Station etwas interaktiver gestalten möchten, dann können Sie den Fall mit einer Person aus der Gruppe gemeinsam vorspielen. Dann erwähnen Sie den Namen „Labello-Fall“ besser nicht gleich zu Beginn – so haben Sie das Überraschungsmoment auf Ihrer Seite. Bitten Sie eine Person, die Kassiererin zu spielen. Sie können ihr dann den Lippenpflegestift in den Rücken drücken. Anschließend können Sie die gespielte „Kassiererin“ fragen, wie es ihr gerade ergangen ist. Das sorgt für Abwechslung und alle können sich die Szene besser vorstellen.



Ziele: Die Gruppe kennt die Unterscheidung von Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung und schwerer räuberischer Erpressung.



Zusatzmaterial: Lippenpflegestift als Requisite mitnehmen.

Adresse und Reiseplanung



Hier vor [Standort] möchte ich euch einen Fall, einen Klassiker des Strafrechts, vorstellen: Den Labello-Fall (BGH, Beschl. v. 20.06.1996 – 4 StR 147/96). Der Fall hat sich so in einem Drogeriemarkt [wie diesem hier] abgespielt.

Bevor wir uns den Fall angucken, müssen wir klären: Was bedeutet eigentlich Strafrecht? Das Strafrecht bestimmt, welche zentralen Rechtsgüter wir für unser Zusammenleben als besonders schützenswert erachten (insbes. Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum) und legt fest, dass bei Verletzung dieser Rechtsgüter eine Strafe verhängt werden kann.

Das Strafrecht kennt viele verschiedene Delikte, einige zielen darauf ab, unser Eigentum und unser Vermögen zu schützen. Drei relevante Straftaten aus diesem Bereich sind Diebstahl, Raub und (räuberische) Erpressung. Diebstahl bedeutet, dass jemand sichtbar oder heimlich, jedoch ohne Gewalt, eine fremde Sache wegnimmt, um sie für sich oder eine andere Person zu behalten oder zu nutzen. Zum Beispiel ein Handy aus einer Tasche.

Raub ist schlimmer: Dabei wird Gewalt oder eine Drohung angewendet, um eine Sache wegzunehmen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand eine andere Person auf den Boden schubst, um dieser Person dann einen Gegenstand wegzunehmen und ihn für sich zu behalten. Bei der räuberischen Erpressung ist es wieder anders: Hier droht der Täter oder wendet Gewalt an, um das Opfer zur Herausgabe von etwas zu zwingen. Er nimmt also dem Opfer nichts weg, sondern das Opfer gibt die Sache heraus.

Die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung gehört zu den umstrittensten Fragen im Strafrecht. Selbst Fachleute vertreten hierzu unterschiedliche Auffassungen, sodass die Einordnung bestimmter Fälle je nach Ansicht unterschiedlich ausfallen kann

Notizen

Strafrecht:

Raub und Diebstahl



Vielleicht erkennt ihr in dem folgenden Fall, welches Delikt hier vorliegt? Der Fall spielte sich in einer Drogerie [, wie der, vor der wir gerade stehen,] ab: Die Täterin begab sich in der Absicht, einen Überfall zu verüben, in das Geschäft. Als ihr dort die Verkäuferin den Rücken zuwandte, holte die Täterin aus ihrer Handtasche einen Labello, drückte der Verkäuferin den Lippenpflegestift in den Rücken und forderte sie auf, Geld herauszugeben. Dadurch wollte sie bei der Verkäuferin die Vorstellung erwecken, dass sie diese mit einer Waffe oder einem ähnlich gefährlichen Gegenstand bedrohen würde. Die Verkäuferin hielt den Labello tatsächlich für eine echte Waffe und händigte aus Angst der Täterin daraufhin das Bargeld aus der Kasse aus. Letztlich hatte die Täterin aber nicht viel von ihrer Beute, denn sie wurde festgenommen.

Habt Ihr erkannt, welches Delikt hier vorliegt?

Es handelt sich bei diesem Fall grundsätzlich um eine räuberische Erpressung, d.h., dass eine Person mit Gewalt oder durch eine Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben dazu gezwungen wird, z.B. Geld herauszugeben. Dem Opfer wird nichts durch den Täter weggenommen, sondern es wird zur Herausgabe bewegt.

Nun steckt in dem Fall aber noch eine weitere wichtige Frage, mit der sich das Gericht auch beschäftigen musste: Das Gericht musste auch darüber entscheiden, ob eine **schwere** räuberische Erpressung vorlag. Das ist immer dann der Fall, wenn der Täter bei Ausführung der Tat besonders gefährliche oder gefährlich wirkende Mittel – wie z.B. eine Waffe – einsetzt, um die Tat zu begehen. Dann wird der Täter mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Eine echte Waffe fällt natürlich darunter. Aber wie ist es mit einer Waffenattrappe, die eigentlich gar nicht gefährlich ist? Und wie bei dem Labello? Macht es einen Unterschied, dass das Opfer nicht erkennen konnte, dass es sich um einen ungefährlichen Gegenstand handelte?

Der Bundesgerichtshof (BGH) verneinte die schwere räuberische Erpressung, weil für ihn der Labello nicht zählte, da er nach seinem äußeren Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich ist. Bei einem objektiv zur Gewaltanwendung ungeeigneten Werkzeug liegt der Schwerpunkt der Tathandlung nämlich in der Täuschung über die Gefährlichkeit des Gegenstands und nicht in der erhöhten Gefahr durch das eigentliche Beisichführen des Werkzeugs. Konsequenz: Die Täterin musste nur noch mit einer Verurteilung wegen „einfacher“ räuberischer Erpressung rechnen und daher mit einer Strafe „nicht unter einem Jahr“ statt „nicht unter drei Jahren“. Bei einer echt wirkenden Waffenattrappe wäre es wiederum anders gewesen.

Diese Entscheidung wird von vielen kritisiert, da sich aus Sicht des Opfers keine Unterschiede ergeben: Das Opfer hat auch bei einem in den Rücken gedrückten Labello, der sich für es wie ein Pistolenlauf anfühlt, ebenso Angst, dass es erschossen wird. Bisher hält der Bundesgerichtshof aber an seiner Entscheidung fest.

Strafrecht: Raub und Diebstahl



Informationen zur Station

Lecturio Redaktion (2024): Der Labello-Fall. Lecturio, 20. Februar 2024.

Verfügbar unter: <https://www.lecturio.de/mkt/jura-magazin/der-labello-fall/>
[Zugriff am 21. Mai 2026].



Strafrecht Online (2023): Labello-Fall – BGH NJW 1996, 2663 (Scheinwaffen-problematik).

Verfügbar unter: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/rechtsprechung/bt/250/labello-fall/> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Lecturio Redaktion (2024): Abgrenzung von Raub (§ 249 I StGB) und räuberischer Erpressung (§§ 253, 255 StGB). Lecturio, 22. März 2024.

Verfügbar unter: <https://www.lecturio.de/mkt/jura-magazin/abgrenzung-von-raub-%C2%A7-249-i-stgb-und-rauberischer-erpressung-%C2%A7-253-255-stgb/> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Recht auf Teilhabe: Rechte für alle Menschen am Beispiel der Barrierearmut



Geeignete Orte: Schulen mit Rampe, Parken für Menschen mit Behinderung, Ampel mit Sound, Braille-Schrift am Aufzug/Bahnsteig/Bussteig, abgesenkter Bordstein...



Tipp: Schauen Sie vor Ort nach Angebote wie z.B. Dunkelrestaurants, Sensibilisierungstrainings und Barrieren-Rallies, die einen Perspektivwechsel ermöglichen.



Ziele: Die Gruppe erkennt, dass Teilhabe ein Recht ist und kein Geschenk. Sie weiß, dass es sowohl nationale als auch internationale gesetzliche Grundlagen für Teilhabe gibt.



Zusatzmaterialien: Bild 3 zeigen.

Adresse und Reiseplanung



An dieser Station möchte ich mit euch gerne über Teilhabe sprechen. Im Grundgesetz (Artikel 3 GG) steht: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf benachteiligt werden. Niemand darf benachteiligt werden wegen einer Behinderung, der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder anderer persönlicher Merkmale.

Das Diskriminierungsverbot ist jedoch nicht dasselbe wie das Teilhaberecht. Nicht jedes (Abwehr-)Recht gegenüber dem Staat lässt sich automatisch in ein Leistungsrecht, und somit in einen Rechtsanspruch, umformulieren. Der Weg zu ausdrücklichen Teilhaberechten war durchaus lang und beschwerlich.

Was glaubt ihr, was hat dieser Ort mit Teilhabe zu tun? (Barrieren abbauen)

Teilhabe bedeutet, alle Menschen können mitmachen und alle Menschen gehören dazu. Das gilt für das Leben in der Stadt, zum Beispiel in der Schule, bei der Arbeit, in der Freizeit oder bei politischen Entscheidungen. Teilhabe ist kein Geschenk, sondern ein Recht.

Es gibt weitere Gesetze und völkerrechtliche Verpflichtungen, die Teilhabe besonders schützen. Zum Beispiel:

- die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und
- das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz (BGG)
- Im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und im Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zum Beispiel die konkreten Leistungen zur Teilhabe festgeschrieben.

Notizen

Recht auf Teilhabe: Rechte für alle Menschen am Beispiel der Barrierearmut



Diese Gesetze sagen: Der Staat und die Kommunen haben eine Pflicht. Sie müssen Barrieren abbauen. Sie müssen Teilhabe ermöglichen. Barrieren sind für alle Menschen unterschiedlich, z.B. können das Stufen an Eingängen, schwere Türen, eine komplizierte Sprache, fehlende Informationen oder Vorurteile gegenüber Menschen sein.

Teilhabe bzw. fehlende Teilhabe kann sich auch an vielen Orten in der Stadt zeigen:

- **In Schulen:** Alle Kinder sollen gemeinsam lernen können. Schulen brauchen dafür barrierearme Gebäude. Es braucht Hilfsmittel und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler.
- **In öffentlichen Gebäuden:** Zum Beispiel im Rathaus oder in der Stadtbibliothek. Diese Orte sollen für alle erreichbar sein. Informationen sollen verständlich sein, zum Beispiel in einfacher Sprache, zum Hören oder mit Bildern.
- **Im öffentlichen Raum:** Gehwege sollen sicher und breit sein. Es gibt abgesenkte Bordsteine. Ampeln mit Ton helfen Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen.
- **Im Verkehr:** Busse und Bahnen sollen barrierefrei sein. Haltestellen brauchen klare Anzeigen und gut erreichbare Einstiege sowie machbare Umsteigezeiten für alle.

Es gibt in Deutschland ca. 13 Millionen Menschen mit einer Beeinträchtigung und rund 8 Millionen von ihnen sind schwerbehindert^❶. Diese Menschen haben Kinder, Partnerinnen oder Partner und Eltern. Allein zahlenmäßig ist Teilhabe in all ihren Facetten wichtig, weil Menschen dadurch ihr Leben selbst bestimmen und mitentscheiden können – denn eine Stadt ist nur dann gerecht, lebendig und für alle besser, wenn alle Menschen dort teilhaben und gut leben können.

Welche Höhe haben Bahnsteige in Deutschland?

Seit 1904 gelten 76 Zentimeter eigentlich als Regelhöhe. **ABER:** Je nach Bahnhof und Gleis sind Bahnsteige entweder 38, 55, 76, 85, 96 oder 103 Zentimeter hoch.^❷ Gut möglich also, dass man am Startbahnhof stufenlos mit dem Rollstuhl in den Zug gelangt, jedoch am Ziel nicht herausrollen kann. Das zeigt, dass es bis zu echter Teilhabe noch ein weiter Weg ist.

❶ Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (o. J.): Barrierefreiheit. Verfügbar unter: <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/schwerpunkte/barrierefreiheit/barrierefreiheit-node.html> [Zugriff am 21. Mai 2026].

❷ Rauner, M. (2024): Barrierefreiheit im ÖPNV. Runter von den Barrikaden! ZEIT Wissen Nr. 01/2014, 28. Januar 2024. Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/zeit-wissen/2024/01/barrierefreiheit-oepnv-verkehrswende-mobilitaet-behinderungen/komplettansicht> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Recht auf Teilhabe: Rechte für alle Menschen am Beispiel der Barrierearmut



Informationen zur Station

Diehl, E. (2017): Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation. Bundeszentrale für politische Bildung, 2017.

Verfügbar unter: https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/10155_Teilhabe_fuer_alle_ba_171019.pdf [Zugriff am 21. Mai 2026].

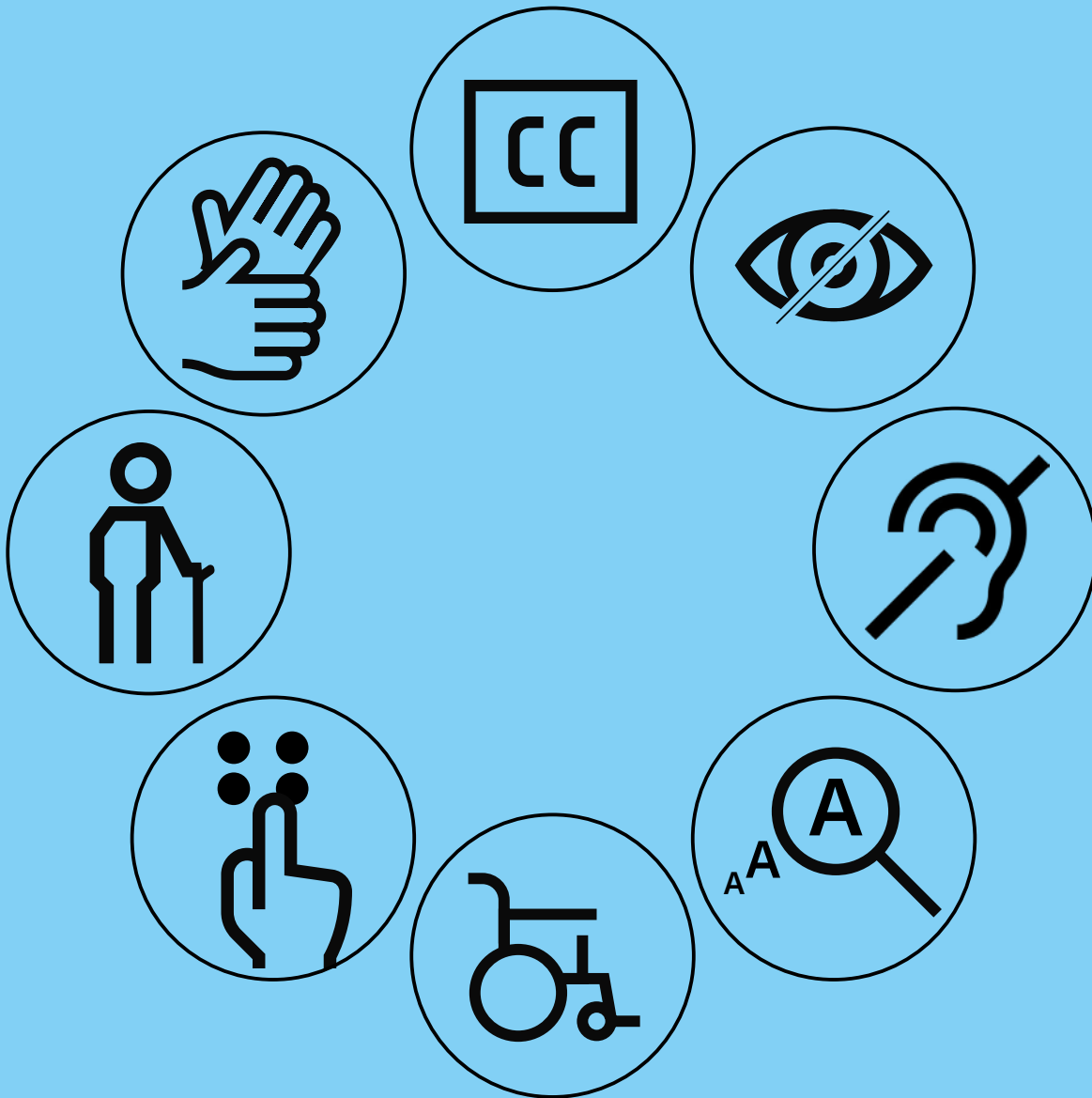


Deutsches Institut für Menschenrechte (o. J.): Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Recht auf Teilhabe: Rechte für alle Menschen am Beispiel der Barrierearmut



Postmortales Persönlichkeitsrecht



Geeignete Orte: Friedhof, Bibliothek, Buchhandlung, Theater



Ziele: Die Gruppe weiß, dass es ein postmortales Persönlichkeitsrecht gibt und kann sich zur Problematik äußern, wenn zwei Grundrechte miteinander im Widerspruch stehen (hier: Menschenwürde [Art. 1 Abs. 1 GG] und Kunstfreiheit [Art. 5 GG]).



Zusatzmaterialien: Bild 4 zeigen: Klaus Mann / Bild 5 zeigen: Gustaf Gründgens

Adresse und Reiseplanung



An dieser Station geht es um einen Schauspieler, einen Roman und um das post-mortale Persönlichkeitsrecht [Bezug zum Ort ansprechen, z.B. alternativer einleitender Satz: Wir stehen hier auf einem Friedhof, einem Ort, der uns daran erinnert, dass das Leben endet – und dass Rechte darüber hinaus auch nach dem Tod weiterwirken können.]: Wir sprechen hier über den Mephisto-Fall, der sich im Spannungsfeld zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht bewegt. Es geht um den Roman „Mephisto“ des Schriftstellers Klaus Mann, denn der löste einen Rechtsstreit aus. Im Roman geht es um einen Schauspieler und dieser ist angelehnt an den realen NS-Theaterstar Gustaf Gründgens.

Nach dem Tod von Gustaf Gründgens klagte sein Adoptivsohn in den 1960er Jahren gegen die Darstellung der Hauptfigur des Buchs. Er empfand diese als posthume Verunglimpfung seines Adoptivvaters. Der Roman handelt von der aufstrebenden NS-Karriere des Protagonisten und NS-Theaterstars Hendrik Höfgen, der seine Karriere über seine ethischen und moralischen Werte stellt. In dem Buch gibt es viele Parallelen zum Leben von Gustav Gründgens, z.B. die Alliteration des Namens, die Beschreibung des Aussehens und der Karriereverlauf. Auch intime Themen wie eine geheim gehaltene Homosexualität spielten eine Rolle. Gründgens bekannteste Rolle – die Darstellung des Mephistopheles in Goethes Faust – wurde auch in dem Roman verarbeitet. Mann und Gründgens waren zudem befreundet gewesen; Gründgens war kurzzeitig auch mit Manns Schwester verheiratet.

Der Adoptivsohn erwirkte zunächst vor den Gerichten ein Verbot der Veröffentlichung des Buches gegen den Verlag. Die Verlagshandlung sah sich in ihrer Kunstfreiheit verletzt und legte gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde ein.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 24.02.1971 – Az. 1 BvR 435/68) erkannte eine Spannungslage und musste dann abwägen: Einerseits schützt die Kunstfreiheit laut Artikel 5 GG künstlerische Ausdrucksformen (das Buch wurde als Kunstwerk gewertet), andererseits betonte das Gericht aber auch – und das war eine ganz neue Rechtsentwicklung: Es gibt ein postmortales Persönlichkeitsrecht – abgeleitet aus der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Dieses post-mortale Persönlichkeitsrecht soll auch Verstorbene vor Schmähungen schützen.

Notizen

Postmortales Persönlichkeitsrecht



Die Richter waren sich damals sehr uneinig und entschieden drei zu drei. Da so keine Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festgestellt werden kann, blieb das Verbot bestehen. Die Entscheidung aus dem Jahr 1971 wurde überwiegend kritisch aufgenommen, öffnete zugleich den Raum für eine neue Diskussion über die Grenzen der Kunstfreiheit und zeigte auf, dass auch der Ruf Verstorbener schützenswert ist.

Warum ist das spannend? Weil das Bundesverfassungsgericht hier ein „neues“ Grundrecht formuliert hat – obwohl es das im Grundgesetz gar nicht ausdrücklich gibt! Das Gericht leitet es aus der „Würde des Menschen“ (Art. 1 Abs. 1 GG) ab.

Letztlich wurde der Roman 1981 dann doch noch veröffentlicht und entwickelte sich für den Verlag zu einem Verkaufserfolg. Der Verlag ging das Risiko eines neuen Rechtsstreits ein, weil mit der Zeit – Gründgens war nun schon etliche Jahre tot – auch der postmortale Persönlichkeitsschutz abnimmt. Zu einem Rechtsstreit kam es dann gar nicht mehr.



Informationen zur Station

Rath, M. (2010): Mephisto-Beschluss – Hades im Grundgesetz. Legal Tribune Online, 10. Juli 2010.

Verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/mephisto-beschluss-hades-im-grundgesetz> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Lecturio Redaktion (2024): Mephisto-Urteil: Zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht. Lecturio, 25. Januar 2024.

Verfügbar unter: <https://www.lecturio.de/mkt/jura-magazin/mephisto-urteil/> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Postmortales Persönlichkeitsrecht



Bild 4: Thomas Mann

United States 5th Army - Handschriftenabteilung der Stadtbibliothek München, Gemeinfrei,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=3765948>



Postmortales Persönlichkeitsrecht



Bild 5: Gustaf Gründgens

Bundesarchiv, Bild 183-S01144 / CC-BY-SA 3.0, CC BY-SA 3.0 de,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=5368879>



Presse- und Meinungsfreiheit



Adresse und Reiseplanung



Ziele: Die Gruppe weiß, dass es in Art. 5 GG um Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit geht und kennt die Inhalte sowie Bedeutungen des Artikels.



In Deutschland gibt es rund 4.400 Buchhandlungen. Bei 83,5 Millionen Einwohnern heißt das: ca. eine Buchhandlung pro 19.000 Einwohner. ❶ Zeitungen, Bücher, Zeitschriften, Webseiten oder Social Media: Unsere Gesellschaft lebt davon, dass Informationen verbreitet und Meinungen ausgetauscht werden können. Die rechtliche Grundlage dafür bildet in Deutschland Artikel 5 des Grundgesetzes.

Artikel 5 Absatz 1 GG garantiert die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Informationsfreiheit. Er lautet auszugsweise:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Notizen

Die Meinungs- und Pressefreiheit gilt für alle Menschen in Deutschland, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus. Sie ist ein sogenanntes Jedermann-Grundrecht. Außerdem kann man sich auf dieses Recht berufen, wenn staatliche Stellen diese Freiheit unangemessen einschränken.

Die Meinungsfreiheit schützt nicht nur das Äußern von Meinungen, sondern auch deren Verbreitung, etwa durch Reden, Texte, Bilder, Demonstrationen oder Onlinebeiträge. Eng damit verbunden ist die Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2): Sie schützt das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren, also aus Zeitungen, Büchern, Radio, Fernsehen oder dem Internet. Meinungsfreiheit funktioniert nur dann, wenn Menschen Zugang zu Informationen haben, um sich überhaupt eine fundierte Meinung bilden zu können.²

Pressefreiheit

Die Pressefreiheit umfasst die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten, Redaktionen und Medienhäusern: von der Recherche über die redaktionelle Entscheidung bis zur Veröffentlichung. Besonders wichtig ist dabei das Zensurverbot: Der Staat darf Veröffentlichungen nicht vorher kontrollieren oder

① Börsenverein des Deutschen Buchhandels (o. J.): Mediendossiers. Buchhandlungen in Deutschland 2024. Verfügbar unter: <https://www.boersenverein.de/presse/mediendossiers/> [Zugriff am 21. Mai 2026].

② Hering, J. und Volkmann, U. (2025): Meinungsfreiheit. Themenblätter im Unterricht | 143. Bundeszentrale für politische Bildung, 11. Juni 2025. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/materialien/themenblaetter/562959/meinungsfreiheit/> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Presse- und Meinungsfreiheit



genehmigen. Wichtig ist aber: „Eine Zensur findet nicht statt“ bedeutet: Es darf keine präventive Vorabkontrolle geben. Nachträgliche rechtliche Konsequenzen, z.B. Unterlassungsklagen, Gegendarstellungen oder Strafverfahren, sind keine Zensur, sondern Teil rechtsstaatlicher Kontrolle.

Das Spiegel-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1966 befasst sich mit der Pressefreiheit und staatlichen Eingriffen in die Arbeit von Medien.

Auslöser war die sogenannte Spiegel-Affäre von 1962. Was ist passiert? Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ hatte einen Artikel über die Verteidigungsbeihilfe der Bundeswehr veröffentlicht. Daraufhin ließ die Bundesregierung unter Verteidigungsminister Franz Josef Strauß die Redaktionsräume durchsuchen. Und auch mehrere Redakteure – darunter Rudolf Augstein – verhaften. Der Vorwurf lautete auf Landesverrat.

Das BVerfG stellte in seinem Urteil klar, dass die Pressefreiheit (Art. 5 GG) ein grundlegendes Element eines demokratischen Staates ist. Eine freie Presse ist unverzichtbar für die politische Meinungsbildung der Bevölkerung. Sie wirke als „öffentlicher Wachhund“ gegenüber der Staatsgewalt. Eingriffe des Staates in die Pressearbeit – etwa Durchsuchungen von Redaktionen – sind daher nur unter sehr engen Voraussetzungen erlaubt. Das Gericht betonte außerdem, dass Redaktionsräume besonderen Schutz genießen, weil sonst Informanten und Quellen gefährdet würden. Zwar wurde die Durchsuchung im konkreten Fall nicht vollständig für verfassungswidrig erklärt, doch das Urteil setzte wichtige Grenzen für staatliche Übergriffe auf die Presse. Es gilt bis heute als Meilenstein für den Schutz der Medienfreiheit in Deutschland.

Die Grenzen der Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit gilt aber nicht schrankenlos. Artikel 5 Absatz 2 GG nennt ausdrücklich Grenzen, unter anderem:

→ die allgemeinen Gesetze

→ den Schutz der persönlichen Ehre

Nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt sind daher zum Beispiel: Beleidigungen, Verleumdungen, üble Nachrede, Volksverhetzung, antisemitische oder verfassungsfeindliche Äußerungen. Auch Hassrede kann strafbar sein, wenn sie andere Menschen in ihrer Würde angreift oder zum Hass aufstachelt.

Meinung oder Tatsachenbehauptung?

In der Rechtsprechung ist diese Unterscheidung zentral:

→ Meinungen sind durch ein Element des Wertens oder Dafürhaltens geprägt.

Sie sind subjektiv und lassen sich nicht als wahr oder falsch beweisen.

→ Tatsachenbehauptungen sind demgegenüber überprüfbar.

In der Praxis treten beide oft gemeinsam auf. Deshalb schützt die Rechtsprechung auch Tatsachenbehauptungen, soweit sie Grundlage für die Meinungsbildung sind.

Nicht geschützt sind jedoch erwiesene unwahre Tatsachen, da sie keinen Beitrag zur öffentlichen Diskussion leisten (z.B. die Leugnung historischer Tatsachen wie des Holocausts oder die Behauptung, die Erde sei eine Scheibe).

Presse- und Meinungsfreiheit

Interaktives Element: Meinung oder Tatsachenbehauptung? – Mini-Abstimmung

Der Guide liest nacheinander kurze Aussagen vor. Die Gruppe entscheidet spontan: „Meinung“ oder „Tatsachenbehauptung“. Beispiele:

- „Schlechter Service, 1 von 5 Sternen.“ (Meinungsäußerung) ③
- „Die Erde ist flach.“ (Tatsachenbehauptung)
- „Der Kaffee ist kalt.“ (kann beides sein, es hängt vom Kontext ab)
- „Berlin ist die Hauptstadt von Deutschland.“ (Tatsachenbehauptung)
- „Dr. Müller ist ein Pfuscher, der meine Zähne ruiniert hat.“ (Meinungsäußerung)



Informationen zur Station

Hering, J. und Volkmann, U. (2025): Meinungsfreiheit. Themenblätter im Unterricht | 143. Bundeszentrale für politische Bildung, 11. Juni 2025. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/materialien/themenblaetter/562959/meinungsfreiheit/> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Das Bundesarchiv (o. J.): Rechtsgeschichte in sechs Bänden – Lüth-Urteil vollständig einsehbar. Verfügbar unter: <https://www.bundesarchiv.de/themen-entdecken/online-entdecken/geschichtsgalerien/rechtsgeschichte-in-sechs-baenden-lueth-urteil-vollstaendig-einsehbar/> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Gesetze im Internet (o. J.): Art. 5 GG. Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html [Zugriff am 21. Mai 2026].



Pöttker, H. (2012): Meilenstein der Pressefreiheit – 50 Jahre „Spiegel“-Affäre. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 10. Juli 2012. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/140234/meilenstein-der-pressefreiheit-50-jahre-spiegel-affaere/> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Deutschland.de (2025): Meinungsfreiheit in Deutschland: Recht und Gesetz. Verfügbar unter: <https://www.deutschland.de/de/topic/politik/meinungsfreiheit-deutschland-recht-gesetz-j-d-vance> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Bundeszentrale für politische Bildung (2025): 25. April 1985 – Verabschiedung des Gesetzes gegen die „Auschwitz-Lüge“. Bundeszentrale für politische Bildung, 22. April 2025. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/561391/25-april-1985-verabschiedung-des-gesetzes-gegen-die-auschwitz-luege/> [Zugriff am 21. Mai 2026].



③ Kanzlei Plutte (o. J.): Große Rechts-FAQ: Meinungsäußerung vs. Tatsachenbehauptung. Verfügbar unter: <https://www.ra-plutte.de/faq-zum-aeusserungsrecht-tatsachenbehauptung-und-werturteil/> [Zugriff am 21. Mai 2026].



Q

Übrigens: Wenn ihr noch mehr wissen wollt, findet ihr unter www.stiftung-forum-recht.de weitere spannende Angebote zum Thema. Die Stiftung Forum Recht hat nämlich auch die Vorlage für diesen Stadtrundgang entworfen.